

Modul 2 Informationen für Lehrer

Verlaufsplan

Vorbereitung:

Die SuS beschäftigen sich im Geschichtsunterricht mit dem Thema „Industrialisierung“. Beim Besuch des Lemgoer Stadtarchivs lernen die SuS das Thema Kinderarbeit in Lemgo kennen. Zur Einstimmung und um einen lebensweltlichen Bezug für die SuS herzustellen, kann im Geschichtsunterricht z. B. kurz auf „Kinderarbeit heute“ eingegangen werden. Informationen dazu finden sich z. B. bei Unicef:

<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/2015/kinderarbeit/78828>

Und bei der Bundeszentrale für politische Bildung:

<http://www.bpb.de/apuz/146097/der-kampf-der-ilo-gegen-kinderarbeit?p=all>

Im Archiv:

Im Archiv arbeiten die SuS zunächst mit dem lippischen „Gesetz, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken“ vom 30. Juni 1858 (Quelle 1) und tragen die einzelnen Bestimmungen in die Tabelle „Gesetz zur Kinderarbeit in Lippe und dessen Umsetzung“ ein.

Im folgenden Schritt (Aufgabe 2 bis 4) arbeiten die SuS mit 2 Quellen zur Kinderarbeit in Lemgo am Beispiel der Seidenspinnerei des Lemgoer Hugo Köttgen.

Quelle 2: Verzeichniß der Kinder aus der II. Mädchenklasse hies. Bürgerschule, welche eine Fabrik besuchen (1873) (StaL A 2235)

Quelle 3: Ergebnisse der Untersuchung des Magistrat Honerla zu den Lemgoer „Fabriken“ (StaL A 2235)

Auf der Grundlage dieser beiden Quellen und des Gesetzes zur Kinderarbeit füllen die SuS die Tabelle aus und vergleichen die Vorschriften mit der tatsächlichen Umsetzung.

Industrialisierung und Kinderarbeit in Preußen

In der im 19. Jahrhundert entstehenden Industrie und im Gewerbe wurden Kinder für verschiedenste Aufgaben eingesetzt – beim Raddrehen an Maschinen, an Spinnmaschinen, beim Töpfern, Kleiderrupfen, im Bergbau als Grubenpferdeführer, Kohlschlepper, Lorenzieher und Öffner für Wettertüren.

Kinderarbeit erschien vielfach als notwendig, als angemessener Einsatz körperlich kleiner Arbeiter, weil die Flöze und Gänge niedrig waren, der Platz unter den Maschinen beschränkt, die Nische hinter den Wettertüren winzig. Aber die allmähliche Durchsetzung eines Verbots der Kinderarbeit in den Fabriken zeigt, dass nicht die technischen Bedingungen über den Einsatz der Kinder entschieden, sondern deren geringer Preis. Ein Argument, das den Staat auf seine Schutzaufgabe hinwies, hatte eine besondere Wirkung: nämlich die Erfahrung, dass zu frühe und intensive Fabrikarbeit die Menschen derart zerstörte, dass sie nicht mehr als Soldaten taugten. Sowohl in England als auch in Preußen war der Anteil für den Militärdienst Untauglicher in den industriellen Provinzen höher als in den ländlichen Bezirken. Dieser Unterschied war sicher nicht nur durch die krankmachende Arbeit bedingt, sondern ebenso durch die schlechten Wohn- und Ernährungsverhältnisse. Ausgehend von der Auseinandersetzung in England ist die Arbeit von Kindern in Fabriken zunehmend eingeschränkt worden, beispielsweise in Preußen durch das Regulativ vom 9. März 1839 durch Friedrich Wilhelm III. (1770–1840).

(Zitiert nach: Bönig, Jürgen: Zur Geschichte der Kinderarbeit in Preußen und Europa, bpb 16.10.2012)

Achtung:

In Preußen wurde bereits 1839 das sogenannte „Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“ erlassen.

Die preußische Gesetzgebung lässt sich jedoch nicht direkt auf Lippe übertragen, da dies ein eigenständiger Staat mit eigenen Gesetzen war. Dennoch ist auffällig, dass sich das Lippische Gesetz, betreffend jugendlicher Arbeiter in den Fabriken, vom 30. Juni 1858 in Teilen sehr deutlich an ‚der preußischen Vorlage‘ orientiert.

Das preußische Schutzgesetz für arbeitende Kinder findet sich zum Vergleich z. B. unter:

<http://www.zeitspurensuche.de/02/kinder2.htm#1839>

Zusatzinformationen

Aus: „Luchterhand, Martin: Die Lemgoer Industrialisierung im 19. Jahrhundert. In: 800 Jahre Lemgo. Aspekte der Stadtgeschichte. Herausgegeben von Peter Johaneck u. Herbert Stöwer. Bd. 2. Wagener Verlagsgesellschaft 1990. S. 399 - 424. S. 413.

Die ersten Anfänge des Betriebs, der sich in Lemgo dann zu einer der wenigen frühen Industrie-Anlagen von Bedeutung entwickeln sollte, datieren 1854. In diesem Jahr wollte der Lemgoer Hugo Köttgen ein Stück des Wegs an der Stadtmauer kaufen, [...]. Er errichtete in der Stadt eine Seidenspinnerei, die dann so schnell wuchs, daß er schon im Mai desselben Jahres von einem für diesen Sommer beabsichtigten Neubau sprach.

1859 hatte die Fabrik über 80 Arbeiter und war damit Lemgos einziger Großbetrieb. Firmeninhaber Köttgen war in diesem Jahr als „Geschäfts-Inhaber“ in der dritten Klasse der Klassensteuer eingeschätzt – er gehörte damit zu den 20 reichsten Leuten der Stadt.

In der Köttgenschen Seidenzwirnerie wurden in erheblichem Umfang Kinder beschäftigt. Ein ebenfalls 1859 aufgestelltes *Verzeichnis der Arbeiter unter 16 Jahren in der Fabrik von A. Köttgen jun., Lemgo* enthält 56 Namen: Zwei Drittel der Belegschaft waren damit Kinder.

In der Liste sind Geburtsdatum, Alter, Beruf des Vaters (oder der Mutter), Eintrittsmonat und -alter aufgeführt.

Die angegebenen Berufe der Eltern gehören zum großen Teil zur Unterschicht: Meist sind es Ziegler, Witwen, Zimmerleute und Tagelöhner; außerdem kleine Handwerker wie Drellweber, Maurer, Nagelschmiede oder Schuhmacher. Das Eintrittsalter der Kinder richtet sich deutlich nach der sozialen Stellung der Eltern: Ein Schneiderkind trat schon mit zehn Jahren ein; Tagelöhner, Witwen oder Ziegler schickten ihre Kinder ab elf Jahren in die Fabrik; Handwerkskinder gingen erst mit 13 oder 14 Jahren arbeiten.

1861 hatte die Seidenspinnerei 103 Arbeiter. [...]

Lösungsvorschlag für die Tabelle:

Gesetz zur Kinderarbeit in Lippe und dessen Umsetzung

	Gesetz zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Lippe, 1858)	Umsetzung
Geltungsbereich	- in Fabriken	- Fabriken nicht im heutigen Sinne der Bedeutung zu verstehen, eher kleine Betriebe/ Handwerker - sehen sich selbst als Lohnarbeiter, machen keinen Anspruch auf das Prädikat Fabrikant
Wesentliche Inhalte		
• Alter	- nach vollendetem 12. Lebensjahr	- viele Kinder sind deutlich jünger
• Arbeitszeit	- unter 14 nicht über 6 Stunden - zwischen 14 und 16 nicht über 10 Stunden - nur zwischen 5.30 Uhr Morgens und 8.30 Uhr Abends - 2mal pro Tag je eine halbe Stunde Pause an der frischen Luft	- Vormittags 2 Stunden (7-8 und 11- 12) - Nachmittags 5 Stunden (3-8) - gesamt 7 Stunden
• Strafen bei „Zuwi-der-handlungen“	- gegen §§ 1,2,3,5 Geldstrafe von 1 bis 5 Reichsthalern; gegen § 4 1 bis 20 Reichsthaler - „Wiederholungstätern“ kann die Beschäftigung Jugendlicher ganz untersagt werden	- Gesetz findet keine Anwendung, da dies „für die Fabrikanten hart seyn würde“
• Kontrollen	- genaue Liste mit allen unter 16 Jahre alten Beschäftigten, halbjährlich an Bezirksobrigkeit zu senden	
• Schulpflicht	- gesetzliche Schul- und Confirmanden Unterricht darf nicht vernachlässigt werden	- kein Bedarf zur Errichtung von Nachbildungsschulen
• sonstige Auflagen	- jugendliche Fabrikarbeiter dürfen nicht mit Personen des anderen Geschlechts in einem Raum beschäftigt werden	- in kleineren Fabriken ist eine Trennung der Geschlechter nicht möglich